

Sicherheits- und Umweltbestimmungen für Fremdfirmen

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	2
1. Allgemeines	2
1.1. Versorgung Medien	2
1.2. Wand- und Deckendurchbrüche	2
1.3. Baustelleneinrichtungen	2
1.4. Beendigung der Bau- und Montagearbeiten	3
1.5. IT Sicherheit.....	3
2. Werksicherheit	3
2.1. Zutrittsberechtigung	3
2.2. Betreten von Betriebsbereichen	3
2.3. Arbeiten außerhalb der Öffnungszeiten	3
2.4. Verkehr	3
2.5. Verbote	3
2.6. Flucht- und Rettungswege	4
2.7. Beschädigungen	4
3. Arbeitssicherheit	4
3.1. Allgemeine Verkehrssicherungspflichten	4
3.2. Werkzeuge, Maschinen und Geräte	4
3.3. Werkseigene Geräte, Maschinen und Einrichtungen der Continental	4
3.4. Elektrische Anlagen	4
3.5. Sicherheitskennzeichnung	4
3.6. Verkehrs- und Fluchtwege	4
3.7. Verwendung von Leitern und Gerüsten	5
3.8. Hochgelegene Arbeitsplätze.....	5
3.9. „Besonders gefährliche Arbeiten“	5
3.10. Persönliche Schutz-Ausrüstung	5
3.11. ESD-Schutzausrüstung	5
4. Umweltschutz	5
4.1. Allgemeines	5
4.2. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	5
4.3. Entsorgung von Abfällen	6
4.4. Einleitung von Abwässern	6
4.5. Energiemanagement	6
5. Gefahrstoffe.....	6
5.1. Verwendung von Gefahrstoffen	6
5.2. Brennbare Flüssigkeiten.....	6
5.3. Lagerung / Kennzeichnung.....	6
6. Heißarbeiten	6
6.1. Genehmigung von Heißarbeiten	6
6.2. Verwendung von Gasflaschen.....	7
7. Verhalten bei Notfällen.....	7
7.1. Unfallmeldung	7
7.2. Betriebsärztliche Dienststelle	7

Erstellt	Nummer	AH.11.02.05
Continental Environmental Protection & Safety (E/S&H) Dr. Hans-Henning Spendlin; Thomas Sewald	Revision-Nr.	0
Ersetzt: 3_3_4_F_Sicherheitsbestimmungen Fremdfirmen_20140311_de Gel- tungsbereich: Automotive Group	Datum	04.11.2016

Einleitung

Als weltweit tätiges Technologieunternehmen fühlen wir uns im besonderen Maße zur Wahrnehmung unserer sozialen Verpflichtungen zum Schutz von Leben und Gesundheit unserer Mitarbeiter sowie zum Umweltschutz angehalten. Durch zahlreiche betriebsinterne Arbeits- und Verhaltensanweisungen haben wir dies nicht nur unseren Mitarbeitern gegenüber, sondern auch den für uns zuständigen Aufsichtsbehörden nachgewiesen und mit ihnen abgestimmt.

Um einen reibungslosen, unfallfreien und umweltgerechten Arbeitsablauf von Fremdarbeiten auf unserem Betriebsgelände zu gewährleisten, zur Wahrung unserer internen Sicherheitsstandards sowie zur Verhinderung schlechter Vorbildfunktionen sind die nachfolgenden Bestimmungen zu beachten.

1. Allgemeines

Diese „Bestimmungen“ enthalten Regelungen für alle Auftragnehmer (**AN**), die im Auftrage der Continental (**AG**) Arbeiten innerhalb der Betriebsgelände oder Niederlassungen ausführen. Sie müssen ihre Mitarbeiter und etwaige Subunternehmer zur Einhaltung dieser Bestimmungen unterweisen und verpflichten.

Arbeiten auf dem Betriebsgelände dürfen nur im Rahmen der gesetzlichen und innerbetrieblichen Vorgaben erfolgen. Der AN ist verpflichtet, die für die Durchführung seines Auftrages geltenden Vorschriften zu beachten und einzuhalten, wie die

- des Arbeitsschutzes, einschließlich der allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln (hierzu gehören sowohl die für den AN als auch für den AG geltenden BG-Vorschriften) sowie
- des Umweltschutzes - insbesondere des Immissionschutz-, Wasser-, Abfall-, und Bodenschutzrechts. Weitere standortspezifische Regelungen vor Ort sind zu beachten.

Der AN hat, je nach Arbeitsumfang, einen oder mehrere **Repräsentanten** als Ansprechpartner für die Auftragsdurchführung einzusetzen. Diese müssen hinreichend fachlich qualifiziert sein, und jederzeit die fachliche und personelle Führung und unmittelbare Betreuung des vom AN eingesetzten Personals sicherstellen. Der AG benennt seinerseits einen **Fremdfirmenkoordinator**, der u. a. befugt ist, bei einschlägigen Verstößen gegen diese Vorschriften die Einstellung der Arbeiten bis zur Behebung des Mangels anzuordnen und zuwiderhandelnde Mitarbeiter von einer weiteren Tätigkeit auszuschließen.

Der AN hat sicherzustellen, dass alle erforderlichen Unterweisungen und arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen des eingesetzten Personals durchgeführt wurden und die erforderlichen Qualifikationen für die entsprechenden Tätigkeiten vorliegen.

Der AG behält sich vor, die Einhaltung dieser Sicherheitshinweise und Vorschriften zu kontrollieren und bei wiederholten oder gravierenden Verstößen einzelnen Mitarbeitern des AN ein Zutrittsverbot für das Betriebsgelände zu erteilen. Hierdurch bedingte Verzögerungen und Kosten in der Abwicklung des Auftrags hat der AN zu vertreten.

1.1. Versorgung Medien

Für die Arbeiten erforderliche Medien (z. B. Druckluft, Wasser, Baustrom) sind der zuständigen Fachabteilung der Continental rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten zu melden.

1.2. Wand- und Deckendurchbrüche

Werden Wand- oder Deckendurchbrüche geöffnet oder neu geschaffen, sind diese in Absprache mit dem Fremdfirmenkoordinator nach Beendigung der Arbeiten sachgemäß wieder zu schließen.

1.3. Baustelleneinrichtungen

Aufstellplätze für Baustelleneinrichtungen (Container, Baubuden, Materiallagerplätze) sind mit dem Fremdfirmenkoordinator abzustimmen.

Erstellt	Nummer	AH.11.02.05
Continental Environmental Protection & Safety (E/S&H) Dr. Hans-Henning Spendlin; Thomas Sewald	Revision-Nr.	0
Ersetzt: 3_3_4_F_Sicherheitsbestimmungen Fremdfirmen_20140311_de Gelungsbereich: Automotive Group	Datum	04.11.2016

1.4. Beendigung der Bau- und Montagearbeiten

Die Arbeits- bzw. Baustelle ist stets in einem sauberen Zustand zu halten und nach Fertigstellung der Arbeiten sauber abzuräumen und zu sichern.

1.5. IT Sicherheit

Das Mitführen von IT-Systemen ist vor Beginn der Arbeiten durch den AN mit dem Fremdfirmenkoordinator abzustimmen. Hier gelten die üblichen Regelungen des AG.

Die Nutzung sowie das Verbinden insbesondere durch IT Systeme des AN mit der IT Infrastruktur des AG ist grundsätzlich untersagt. Sollte dies zur Verrichtung der Arbeiten notwendig werden, ist dies vorab durch den AN dem Fremdfirmenkoordinator zu melden. Der Fremdfirmenkoordinator seinerseits stimmt die Möglichkeiten mit dem am Standort für Informationssicherheit Verantwortlichen ab. Ebenfalls ist der Betrieb von WLAN sowie Bluetooth-Geräten im Vorfeld abzustimmen.

2. Werksicherheit

2.1. Zutrittsberechtigung

Personen und Sachen, insbesondere Fahrzeuge, sind den üblichen Ein- und Ausgangskontrollen des AG unterworfen. Die Weitergabe von Zutrittsberechtigungen oder überlassenen Schlüsseln, sowie das Ermöglichen von Zutritten durch Öffnen von Türen für Dritte, sind untersagt. Überlassene Zutrittsberechtigungen oder Schlüssel sind nach Arbeitsende bzw. täglich beim AG wieder abzugeben.

2.2. Betreten von Betriebsbereichen

Das Betreten von Betriebsbereichen ist nur soweit gestattet, wie es zur Erledigung der auszuführenden Arbeiten notwendig ist. Bei Arbeiten in den Bereichen sind die hier geltenden Regelungen zu beachten. Einweisung erfolgt durch den Fremdfirmenkoordinator bzw. Continental Ansprechpartner.

2.3. Arbeiten außerhalb der Öffnungszeiten

Öffnungszeiten werden vom Standort festgelegt und bekannt gegeben. Arbeiten, die außerhalb der Öffnungszeiten durchgeführt werden, sind grundsätzlich mit dem AG abzustimmen. Für die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften zur Arbeitszeit, insbesondere des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) ist der AN verantwortlich.

Ausnahmegenehmigungen für Arbeiten an Sonn- und Feiertagen sind vom AN bei der zuständigen Behörde zu beantragen. Eine Kopie der Genehmigung ist dem AG nach dessen Aufforderung zu übergeben.

2.4. Verkehr

Auf dem Betriebsgelände, auf Baustellen und Parkplätzen gelten die Regeln der Straßenverkehrsordnung. Flurförderzeuge (z. B. Gabelstapler) haben auf dem Werksgelände Vorrang vor allen anderen Fahrzeugen. Jeder hat sich vorsichtig und rücksichtsvoll zu verhalten. Höchstgeschwindigkeiten sind zu beachten. Jede Behinderung des innerbetrieblichen Verkehrs ist unbedingt zu vermeiden. Die Anfahrtswege für die Feuerwehr sind ausnahmslos freizuhalten. Parken vor Hydranten, Einfahrten, Toren oder ähnlichen Engpässen ist nicht erlaubt.

2.5. Verbote

Im Interesse von Ordnung und Sicherheit ist auf dem Betriebsgelände folgendes untersagt:

- Betreten des Betriebsgeländes unter Alkohol- oder Drogeneinfluss,
- Abschriften, Nach- und Abbildungen von Firmenunterlagen, insbesondere Fotos von Betriebsanlagen, ohne Zustimmung anzufertigen,
- Werksfremde Personen ohne Zutrittserlaubnis in den Betrieb mitzunehmen,

Erstellt	Nummer	AH.11.02.05
Continental Environmental Protection & Safety (E/S&H) Dr. Hans-Henning Spendlin; Thomas Sewald	Revision-Nr.	0
	Datum	04.11.2016
Ersetzt: 3_3_4_F_Sicherheitsbestimmungen Fremdfirmen_20140311_de Gelungsbereich: Automotive Group		

- Entfernung oder Veränderung von Schutzeinrichtungen. Sollte aus zwingenden Gründen vorübergehend eine Schutzeinrichtung entfernt werden müssen, so ist vorher die Zustimmung des AG einzuholen und die Einsatzstelle auf andere Weise zu sichern.
- Rauchen ist grundsätzlich nur in den ausgewiesenen Bereichen zulässig.

2.6. Flucht- und Rettungswege

Die Mitarbeiter des Auftragnehmers sind über Flucht- und Rettungswege durch ihre Vorgesetzten/Aufsichtspersonen zu informieren. Die erforderlichen Informationen erhalten Sie vor Ort.

2.7. Beschädigungen

Beschädigungen und Störungen an Einrichtungen der Continental sind sofort dem Fremdfirmenkoordinator bzw. dem Continental Ansprechpartner zu melden.

3. Arbeitssicherheit

3.1. Allgemeine Verkehrssicherungspflichten

Neben der arbeitsrechtlichen Fürsorgepflicht für die eigenen Mitarbeiter obliegen jedem Auftragnehmer die so genannten „Allgemeinen Verkehrssicherungspflichten“. Das bedeutet, dass jeder darauf zu achten hat, dass in seinem Arbeitsumfeld keine Gefahren entstehen bzw. Gefährdungen minimiert und abgesehen werden (z. B. bei Baugruben, bei Aufbau und Installation von Maschinen und Anlagen, etc.).

Der AN ist dafür verantwortlich, dass der gesamte Bereich einer Einsatzstelle vorschriftsmäßig abgesichert ist. Er hat sich laufend vom ordnungsgemäßen Zustand aller Abdeckungen und Absperrungen zu überzeugen.

3.2. Werkzeuge, Maschinen und Geräte

Werkzeuge, Maschinen und Geräte dürfen nur benutzt werden, wenn sie in ordnungsgemäßem Zustand sind und den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Die bestimmungsgemäße Verwendung wird vorausgesetzt.

3.3. Werkseigene Geräte, Maschinen und Einrichtungen der Continental

Die Verwendung werkseigener Geräte, Maschinen und Einrichtungen des AG (z. B. Flurförderzeuge, Bohrmaschinen, Hubarbeitsbühnen, Kräne) ist nur mit Genehmigung des Fremdfirmenkoordinators/ Auftraggebers zulässig.

3.4. Elektrische Anlagen

Eingriffe in vorhandene Schalt- oder Verteilereinrichtungen dürfen nur durch die zuständigen Fachstellen des AG erfolgen. Eine Abstimmung erfolgt mit dem Fremdfirmenkoordinator.

Die „5 Sicherheitsregeln“ gelten grundsätzlich für alle Arbeiten an oder in der Nähe von elektrischen Anlagen. Bei Arbeiten in der Nähe offener bzw. ungeschützter spannungsführender Teile ist demnach die Abschaltung oder ein wirksamer Berührungsschutz zu erwirken.

Arbeiten unter Spannung dürfen nur in Ausnahmefällen und bei Einhaltung ersatzweiser Schutzmaßnahmen durchgeführt werden.

3.5. Sicherheitskennzeichnung

Verbots-, Warn-, Gebots-, Rettungszeichen etc. in den einzelnen Betriebsbereichen sind unbedingt zu beachten und dürfen nicht entfernt werden.

3.6. Verkehrs- und Fluchtwege

Sämtliche Verkehrs-, Rettungs- und Fluchtwege sind freizuhalten.

Erstellt	Nummer	AH.11.02.05
Continental Environmental Protection & Safety (E/S&H) Dr. Hans-Henning Spendlin; Thomas Sewald	Revision-Nr.	0
Ersetzt: 3_3_4_F_Sicherheitsbestimmungen Fremdfirmen_20140311_de Gelungsbereich: Automotive Group	Datum	04.11.2016

3.7. Verwendung von Leitern und Gerüsten

Es dürfen nur Leitern und Gerüste verwendet werden, die in ordnungsgemäßem Zustand sind und den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Sie dürfen nur bestimmungsgemäß eingesetzt werden.

3.8. Hochgelegene Arbeitsplätze

Der AN hat bei Arbeiten auf Gerüsten und Dächern sowie auf sonstigen Arbeitsplätzen sicherzustellen, dass weder eine Gefährdung durch herabfallende Gegenstände, noch die Gefahr des Absturzes von Personen besteht. Sofern Anseilschutz erforderlich ist, müssen die Mitarbeiter mit Sicherheitsgeschirren gegen Absturz gesichert sein.

Das Begehen von Dächern oder eine Lastenaufbringung (Material, Maschinen) sind nur zulässig, wenn der Fremdfirmenkoordinator diesem zugestimmt hat. Lichtkuppeln dürfen grundsätzlich nicht begangen werden.

3.9. „Besonders gefährliche Arbeiten“

Besonders gefährliche Arbeiten, wie z. B. Bagger- und Erdarbeiten, Arbeiten in engen Räumen, Arbeiten in der Nähe von Freileitungen, Asbestarbeiten, bedürfen in jedem Einzelfall der Freigabe durch den Fremdfirmenkoordinator.

3.10. Persönliche Schutz-Ausrüstung

Der AN hat seinen auf dem Betriebsgelände des AG eingesetzten Mitarbeitern alle erforderlichen Persönlichen Schutz-Ausrüstungen (PSA) zur Verfügung zu stellen und dafür zu sorgen, dass diese vorschriftsmäßig benutzt werden.

3.11. ESD-Schutzausrüstung

Von uns verarbeitete Halbleiterbauelemente und Schaltungen sind durch elektrostatische Entladungen (ESD = electrostatic discharge) besonders gefährdet. In bestimmten Abschnitten unserer Fertigung, Labore oder Testräume, stellt das Entstehen hoher Spannungen und die nachfolgenden Entladungen ein hohes Risiko dar. Diese Bereiche haben wir als „ESD-Schutzzonen“ ausgewiesen und gekennzeichnet. Hier gelten besondere Regelungen, die Ihre Mitarbeiter einzuhalten haben.

Personen, die den ESD-Bereich betreten, müssen mit der vorgeschriebenen Schutzkleidung, nicht aufladbaren Arbeitsmitteln und ableitfähigen ESD-Schuhen, gemäß DIN EN 61340-5-1, ausgestattet sein. ESD-Arbeitsmittel können vom Standort zur Verfügung gestellt werden.

4. Umweltschutz

4.1. Allgemeines

Bei der Durchführung der übertragenen Arbeiten sind alle internen und externen umweltrechtlichen Vorschriften einzuhalten.

4.2. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Der AN hat sicherzustellen, dass keine wassergefährdenden Stoffe in Boden, Grundwasser oder Kanalisation eindringen können. Bodenabläufe und Schachtdeckel im Arbeitsbereich des AN müssen vollständig mit Folie abgedeckt und verschlossen werden.

Die Lagerung wassergefährdender Stoffe ist nur in Abstimmung mit dem Fremdfirmenkoordinator und dem ESH-Manager/ESH-Koordinator gestattet. Stoffe, die wassergefährdend sind, können mit dem GHS-Symbol 09 „Umwelt“ und einem Gefahrenhinweis bezüglich ihrer Umweltoxizität gekennzeichnet sein.

Erstellt	Nummer	AH.11.02.05
Continental Environmental Protection & Safety (E/S&H) Dr. Hans-Henning Spendlin; Thomas Sewald	Revision-Nr.	0
Ersetzt: 3_3_4_F_Sicherheitsbestimmungen Fremdfirmen_20140311_de Gelungsbereich: Automotive Group	Datum	04.11.2016

4.3. Entsorgung von Abfällen

Am Standort tätige Fremdfirmen und Dienstleister sind verpflichtet, die Abfälle gem. der lokalen Vorgaben und in Absprache mit dem lokalen Fremdfirmenkoordinator und dem ESH-Manager/ESH-Koordinator zu entsorgen. Bei größeren Umbauten und/oder hohem Abfallaufkommen ist die Abfallentsorgung immer mit dem ESH-Manager/ESH-Koordinator zu klären.

4.4. Einleitung von Abwässern

Eine Einleitung von Stoffen oder Abwässern in die Kanalisation ist **grundsätzlich verboten** und in Ausnahmen nur in Abstimmung mit dem Fremdfirmenkoordinator oder dem ESH-Manager/ESH-Koordinator zulässig.

4.5. Energiemanagement

Der AN ist angehalten, bei der Durchführung seiner Arbeiten und Tätigkeiten auf Energieeffizienz zu achten und ggf. Vorschläge zur Energieeinsparung zu machen.

5. Gefahrstoffe

5.1. Verwendung von Gefahrstoffen

Die vom Auftragnehmer am Standort verwendeten Gefahrstoffe sind vor der Auftragsausführung zu benennen und die zugehörigen aktuellen (max. 3 Jahre alt) Sicherheitsdatenblätter dem Auftraggeber/Fremdfirmenkoordinator/ESH-Manager/ESH-Koordinator vorzulegen. Letzteres gilt auch bei einem Wechsel von Gefahrstoffen während der Ausführung des Auftrags.

Der AN hat seine Mitarbeiter vor Aufnahme ihrer Tätigkeit gemäß den Anforderungen der Gefahrstoffverordnung zu unterweisen.

5.2. Brennbare Flüssigkeiten

Beim Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten sind jegliche Zündquellen zu vermeiden. Mit brennbaren Flüssigkeiten getränkte Putzlappen, Reinigungstücher etc. sind in geschlossenen, nicht brennbaren und gekennzeichneten Behältern zu sammeln und als gefährlicher Abfall zu entsorgen.

Für explosionsgefährdete Bereiche gelten besondere Regelungen des Standorts.

5.3. Lagerung / Kennzeichnung

Gefahrstoffe dürfen an der Arbeitsstelle nur in den Mengen bereitgestellt werden, die für den Fortgang der Arbeit erforderlich sind. Lagerplätze sind mit dem Fremdfirmenkoordinator und dem ESH-Manager/ESH-Koordinator abzustimmen.

Gefahrstoffe dürfen nur in dafür geeignete, geschlossene Behälter abgefüllt werden. Alle Behälter sind zu kennzeichnen.

Bei Lagerung von flüssigen Stoffen, inkl. Ölen sind die Behälter in geeigneten Auffangwannen bereitzustellen.

6. Heiarbeiten

6.1. Genehmigung von Heiarbeiten

Vor Ausführung von feuergefährlichen Arbeiten (Schweien, Trennschneiden, Schleifen, Lten, Heifnarbeiten, Heischweien, usw.) muss in jedem Einzelfall ein **Erlaubnisschein fr feuergefhrliche**

Erstellt	Nummer	AH.11.02.05
Continental Environmental Protection & Safety (E/S&H) Dr. Hans-Henning Spendlin; Thomas Sewald	Revision-Nr.	0
	Datum	04.11.2016
Ersetzt: 3_3_4_F_Sicherheitsbestimmungen Fremdfirmen_20140311_de Gelungsbereich: Automotive Group		

Arbeiten ausgestellt sein. Der AN hat die Sicherheitsmaßnahmen zusammen mit dem Fremdfirmenkoordinator festzulegen und im dazugehörigen **Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten** zu dokumentieren.

6.2. Verwendung von Gasflaschen

Gasflaschen müssen gemäß Vorschrift fachgerecht abgestellt und gelagert werden. Die Lagerung auf Dächern ist nicht zulässig. Schweißgeräte und Armaturen müssen regelmäßig geprüft werden. Ortsveränderliche Schweißgeräte müssen mit einem Handfeuerlöscher ausgestattet sein.

7. Verhalten bei Notfällen

7.1. Unfallmeldung

Jede Person, die einen Notfall (Arbeitsunfall, Schadensfall mit Umweltgefahren, etc.) beobachtet, ist verpflichtet, diesen umgehend zu melden. Die Notrufnummern sind den lokalen Sicherheitsrichtlinien (**Alarm-Plan**) zu entnehmen und werden dem AN vor Beginn der Arbeiten übergeben.

Die firmeneigenen Bestimmungen des Auftragnehmers über die amtliche Meldung von Unfällen bleiben davon unberührt.

7.2. Betriebsärztliche Dienststelle

Sollte sich auf einer Bau- oder Montagestelle ein Unfall ereignen, steht auch den Mitarbeitern der Fremdfirma der betriebsärztliche Dienst - soweit am Standort vorhanden - zur Verfügung.

Erstellt	Nummer	AH.11.02.05
Continental Environmental Protection & Safety (E/S&H) Dr. Hans-Henning Spendlin; Thomas Sewald	Revision-Nr.	0
	Datum	04.11.2016
Ersetzt: 3_3_4_F_Sicherheitsbestimmungen Fremdfirmen_20140311_de Gelungsbereich: Automotive Group		